

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur\*  
vom 8. April 2014

KR-Nr. 328a/2011

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 328/2011  
von Markus Späth-Walter betreffend Verantwortung  
der Universität für die Ausbildung der Lehrpersonen  
auf Sekundarstufe II  
(Änderung des UniG und des PHG)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 8. April 2014,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 328/2011 von Markus  
Späth-Walter wird geändert und es werden nachfolgende Gesetzesände-  
rungen beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. April 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Ralf Margreiter

Die Sekretärin:  
Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern:  
Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Anita Borer,  
Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring,  
Wettswil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Res Marti, Zürich; Jacqueline  
Peter, Zürich; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Moritz Spillmann, Ottenbach;  
Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Claudio Zanetti,  
Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## **A. Universitätsgesetz**

**(Änderung vom ..... ; Lehrerbildung)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. April 2014,

*beschliesst:*

I. Das **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998 (LS 415.11) wird wie folgt geändert:

Lehrerbildung

§ 5 a. Die Universität bietet die Aus- und Weiterbildung für die Lehrkräfte der Mittelschulen an. Sie arbeitet dabei mit den von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion bezeichneten Stellen zusammen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

---

**B. Gesetz  
über die Pädagogische Hochschule  
(Änderung vom ..... ; Lehrerbildung)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. April 2014,

*beschliesst:*

I. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) wird wie folgt geändert:

§ 3. <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Volksschule und der Berufsfachschulen. Sie beteiligt sich an der Weiterbildung für die Lehrkräfte der Mittelschulen. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung. Auftrag

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 28. November 2011 reichten Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Andreas Erdin, Wetzikon, und Corinne Thomet-Bürki, Kloten, eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt ergänzt:

§ 2. <sup>4</sup> (neu) Die Universität bietet in Verbindung von Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Didaktik und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Mittelschulen und der Berufsfachschulen.

§ 6. <sup>2</sup> (neu) Die Universität regelt mit dem Kanton und den vom Regierungsrat bezeichneten Trägerschaften die Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II.

Absatz 2 und 3 (alt) werden neu Absatz 3 und 4.

Das Gesetz über die pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3. <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Volksschule und der Berufsfachschulen. Sie beteiligt sich in Zusammenarbeit mit andern Hochschulen an der Weiterbildung für die Lehrpersonen der Mittelschulen. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung.

Am 27. August 2012 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 157 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat**

Obwohl in § 3 des Gesetzes über die pädagogische Hochschule (PHG) festgehalten ist, dass die PHZH an der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte für Mittelschule und Berufsschulen mitwirkt, findet die Ausbildung für Lehrpersonen der Mittelschule in der Praxis fast ausschliesslich an der Universität Zürich statt, diejenige für Lehrpersonen der Berufsschulen fast ausschliesslich an der PHZH. Im Bereich der Weiterbildung gibt es – unkoordinierte – Angebote an der PHZH, der Universität und der ETH Zürich. Die Initianten weisen nach unserer Ansicht mit ihrer parlamentarischen Initiative zu Recht auf einen Widerspruch zwischen gesetzlichen Grundlagen und gelebter Praxis hin.

Die Initianten fordern, dass die Zuständigkeiten in den gesetzlichen Grundlagen gemäss der gelebten Realität festgehalten werden und dass gleichzeitig der Grundsatz der Kooperation der beteiligten Institutionen gesetzlich verankert wird.

Die Anhörung der Vertreter der Mittelschulen, der PHZH und der Universität durch unsere Kommission hat gezeigt, dass sich die Beteiligten mit der für sie alle unbefriedigenden Situation auseinandergesetzt und Lösungsmöglichkeiten ausgelotet haben. Im Grundsatz werden gesetzliche Änderungen angestrebt, wie die PI Späth sie vorgibt. Hinsichtlich des Detaillierungsgrades geht die PI allerdings etwas zu weit, weshalb die Bildungsdirektion angeboten hat, im Rahmen der Stellungnahme zur PI Späth eine vereinfachte und gesetzestechnisch korrekte Formulierung einzubringen.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir anerkennen grundsätzlich die Stossrichtung der PI und sind bereit, das Anliegen umzusetzen. Die einzelnen Formulierungen der PI sind schon in der Diskussion Ihrer Kommission als zu detailliert befunden worden; wir teilen diese Haltung und sehen deshalb einfachere Formulierungen vor. Materiell schlagen wir eine Regelung vor, die der geltenden Praxis entspricht und von den beteiligten Institutionen unterstützt wird. Danach wird neu die Universität anstelle der Pädagogischen Hochschule für die Ausbildung der Lehrkräfte der Mittelschulen zuständig. Die Ausbildung für die Berufsfachlehrpersonen soll weiterhin an der Pädagogischen Hochschule Zürich verbleiben.

Wir unterbreiten Ihnen folgenden Vorschlag für eine Änderung des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11):

§ 5 a. Die Universität bietet die Aus- und Weiterbildung für die Lehrkräfte der Mittelschulen an. Sie arbeitet dabei mit den von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion bezeichneten Stellen zusammen. Lehrerbildung

Als Folge dieser Regelung ist das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) wie folgt zu ändern:

§ 3. <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Volksschule und der Berufsfachschulen. Sie beteiligt sich an der Weiterbildung für die Lehrkräfte der Mittelschulen. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung. Auftrag

Abs. 2 und 3 unverändert.

#### **4. Antrag der Kommission**

Die Kommission dankt dem Regierungsrat für seine gesetzestechnisch optimierte und schlankere Formulierung von Gesetzesbestimmungen im Sinne der parlamentarischen Initiative Späth und übernimmt sie in ihren Antrag an den Kantonsrat. Wir begrüßen insbesondere die gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit im Bereich der Mittelschullehrerbildung im neuen § 5a des Universitätsgesetzes und empfehlen, die Änderungen des Universitätsgesetzes und des Gesetzes über die pädagogische Hochschule anzunehmen.